



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07395**
Datum: 02.09.2008
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Johannes Krause
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.08.2008	öffentlich Kenntnisnahme
Stadtrat	24.09.2008	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zu Kostensteigerungen im Verwaltungshaushalt durch Energiepreiserhöhungen

Seit dem Jahr 2000 ist der durchschnittliche Verbraucherpreis privater Haushalte für Erdgas von 3,94 €/T auf 6,51 €/T incl. MwSt. und für Strom von 14,92 c/kWh auf 20,15 c/kWh incl. MwSt. gestiegen. Weitere dramatische Erhöhungen sind in den kommenden Jahren zu erwarten. Die Preisentwicklung bei der EVH verlief ähnlich. Der Strompreis stieg hier von 12,78 c/kWh im Jahr 2000 auf 19,60 c/kWh im Jahr 2007 im Tarif „spar +“ und vom 15,54 c/kWh auf 20,36 c/kWh im Normaltarif.

Diese Entwicklung belastet nicht nur die Hallenserinnen und Hallenser sondern auch den Verwaltungshaushalt der Stadt Halle, insbesondere bei den durch die Stadt genutzten Gebäuden und den durch die Stadt zu übernehmenden Kosten der Unterkunft für ALG-II-Empfänger.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Stadtverwaltung:

1. Wie haben sich die Energiekosten für die im städtischen Eigentum befindlichen bzw. von der Stadt genutzten Gebäude in den Jahren 2000 bis 2007 entwickelt?
2. Wie haben sich die in den Kosten der Unterkunft für ALG-II-Empfänger enthaltenen Übernahmen für Energiekosten in den Jahren 2005 bis 2007 entwickelt?
3. Wie sieht die Verwaltung die Entwicklung der Energiepreise in den kommenden Jahren?
4. Sind zu erwartende Steigerungen in den oben genannten Bereichen in der mittelfristigen Haushaltsplanung berücksichtigt?
5. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die zu erwartenden Kostensteigerungen zu begrenzen?

gez. Johannes Krause
Fraktionsvorsitzender

**Stellungnahme zur
Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zu Kostensteigerungen im Verwaltungshaushalt
durch Energiepreiserhöhungen
Vorlage: IV/2008/07395**

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung bittet, die Beantwortung der Anfrage in die Stadtratssitzung im September 2008 zu verschieben.

Begründung:

Zur Beantwortung der Anfrage sind die Zuständigkeiten verschiedener Dezernate und der des EB ZGM berührt. Die Verwaltung bittet daher um Verschiebung der Beantwortung.

Egbert Geier
Beigeordneter

Stellungnahme

zur Anfrage der SPD – Stadtratsfraktion zu Kostensteigerungen im Verwaltungshaushalt durch Energiepreiserhöhungen Vorlage Nr.: IV/2008/07395

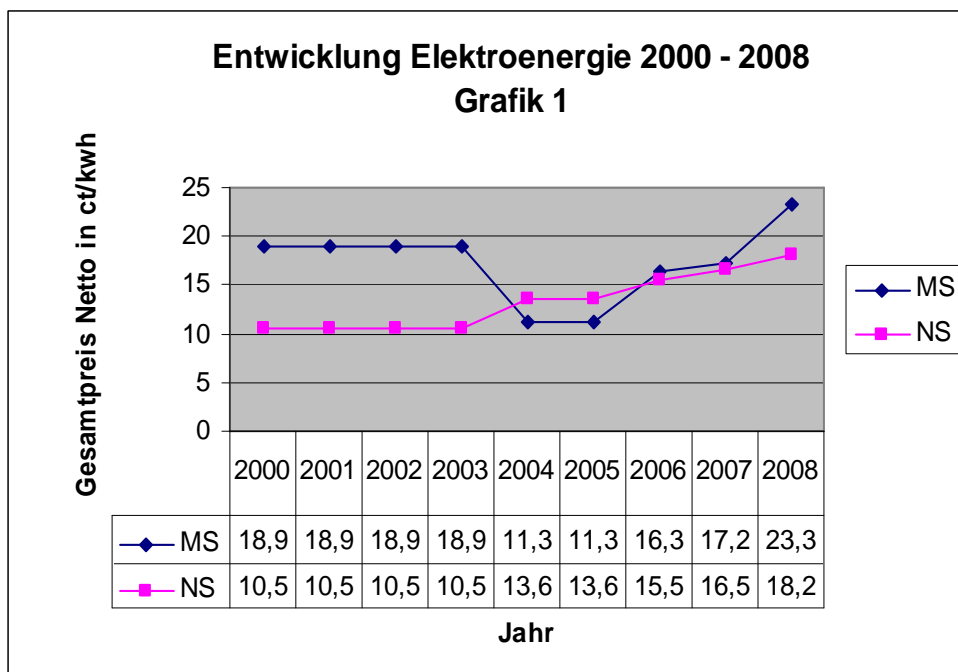
Stellungnahme der Verwaltung

Frage 1

Wie haben sich die Energiekosten für die im städtischen Eigentum befindlichen bzw. von der Stadt genutzten Gebäude in den Jahren 2000 bis 2007 entwickelt?

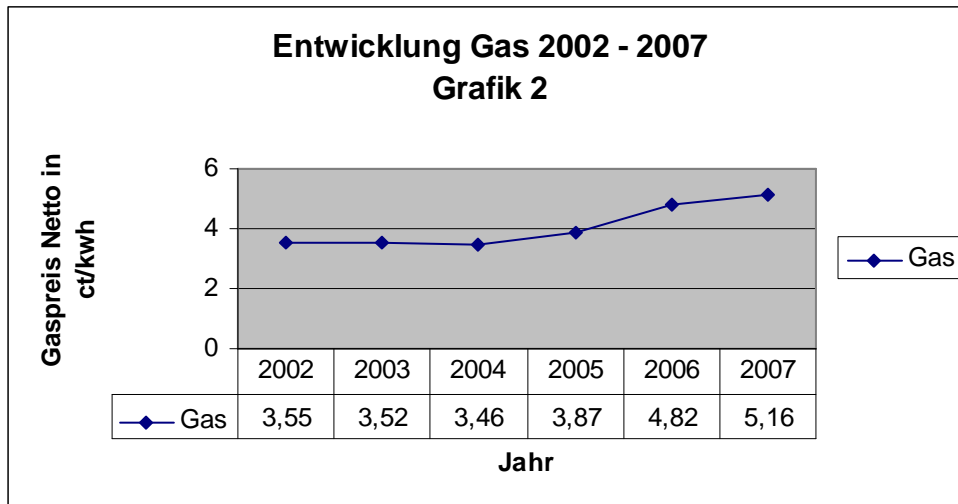
Durch die Stadt Halle wurden die Stromtarife immer über Rahmenverträge mit dem Energieversorger, der Energieversorgung Halle, geregelt. In der nachfolgenden Grafik 1 ist die Kostenentwicklung für die Teilbereiche Niederspannung (NS) und Mittelspannung (MS) aufgezeigt. Die dort dokumentierten Preise sind Nettopreise. In diesen Preisen sind alle zusätzlichen Aufschläge wie Stromsteuer, KWKG und EEG Aufschlag enthalten.

Die Strompreise für die im Eigentum der Stadt Halle befindlichen und von der Stadt Halle betriebenen Gebäude sind im Zeitraum von 2000 bis 2008 von 18,89 ct/kwh auf 23,30 ct/kwh gestiegen. Dies entspricht einem Anstieg von ca. 23 % im Teilbereich der Mittelspannung. Im Teilbereich der Niederspannung wurde im selben Zeitraum ein Anstieg von 10,47 ct/kwh auf 18,20 ct/kwh verzeichnet. Dies bedeutet einen Anstieg von ca. 74 %.



Die durch die Energieversorgung Halle angebotenen Gastarife fanden in den Liegenschaften der Stadt Halle Anwendung. In der beigefügten Grafik 2 ist die Entwicklung der durchschnittlichen Gaspreise (netto) dargestellt. In diesen Preisen sind sämtlichen Aufschläge enthalten.

Die Gaspreise für die im Eigentum der Stadt Halle befindlichen und von der Stadt Halle betriebenen Gebäude sind im Zeitraum von 2002 bis 2008 von 3,55 ct/kwh auf 5,16 ct/kwh gestiegen. Dies entspricht einem Anstieg von ca. 45 %.



Frage 2

Wie haben sich die in den Kosten der Unterkunft für ALG - II - Empfängern enthaltenen Übernahmen für Energiekosten in den Jahren 2005 bis 2007 entwickelt?

Bei der Beurteilung der Energiekostensteigerungen sind im Zusammenhang mit der KdU-Gewährung folgende grundsätzliche Kriterien vorab zu berücksichtigen:

1. Energiekosten, die im Zusammenhang mit Wohnungsbeleuchtung, dem Betrieb elektrischer Geräte oder zum Kochen anfallen, sind im Regelsatz enthalten und berühren deshalb die Kosten der Unterkunft nicht. Diese Energiekostensteigerungen gehen ausschließlich zu Lasten des Leistungsempfängers und sind aus seinem Regelsatz zu bezahlen.
2. Die Bundesagentur für Arbeit bietet ab Dezember 2007 erstmals die Möglichkeit an, trägerbezogen die einzelnen Kostenarten der KdU (Nettokaltmiete, Betriebskosten, Heizungskosten) separat abzurufen und auszuwerten. Diese Datensätze liegen der Statistikstelle vor und werden z. Z. ausgewertet. Daraus folgt, dass eine separate Darstellung der einzelnen Kostenarten für die Vorjahre nicht möglich ist.

Das Sozialamt hat 2006 im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Behinderung, in dem nach den gleichen Richtlinien wie bei der KdU nach dem SGB II verfahren wird, eine interne Erhebung angestellt, in wie vielen Fällen Nachzahlungen und in wie vielen Fällen Rückzahlungen erfolgten. Im Ergebnis hielten sich Nachzahlungen und Rückzahlungen in etwa die Waage, so dass zum damaligen Zeitpunkt davon ausgegangen wurde, dass die derzeit gültigen Beträge für Heizung und Betriebskosten einem Mittelwert entsprechen, der den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

3. Bei der Beurteilung der Angemessenheit wurde bisher davon ausgegangen, dass die Angemessenheitsgrenze sich ausschließlich am Gesamtprodukt, d. h. der Bruttowarmmiete, ergibt. Die inzwischen flächendeckende Rechtsprechung geht jedoch davon aus, dass die Angemessenheit an einem Produkt gemessen wird, das sich ausschließlich aus Nettokaltmiete und Betriebskosten zusammensetzt, und urteilt ebenso flächendeckend inzwischen, dass Heizungskosten in jedem Fall in der

tatsächlichen Höhe zu übernehmen sind, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte für unwirtschaftliches Verhalten vor.

4. Sowohl durch die langsam aber stetig sinkenden Fallzahlen im SGB II wie auch durch anstehende Änderungen im Wohngeldrecht ab 1.1.09 wird erwartet, dass die Zahl der Leistungsempfänger weiterhin rückläufig sein wird.

Aus den bereits oben erwähnten Materialien der Bundesanstalt für Arbeit, die sich auf das Jahr 2007 beziehen, ist erkennbar, dass bereits 2007 40 % aller Bedarfsgemeinschaften mit den Grenzwerten für Betriebs- und Heizungskosten nicht auskamen, so dass höhere Kosten übernommen wurden. Aufgrund der zurückgehenden Empfängerzahlen hat sich dieses auf das Haushaltsvolumen für die Kosten der Unterkunft jedoch nicht negativ ausgewirkt. Auch 2008 wird der Haushaltsansatz KdU voraussichtlich ausreichen. Für 2009 werden KdU in gleicher Höhe wie 2008 eingeplant. Es wird dabei davon ausgegangen, dass aufgrund der sinkenden Empfängerzahlen und der Änderungen im Wohngeldrecht insbesondere die steigenden Heizungskosten, die, wie erwähnt, in tatsächlicher Höhe zu übernehmen sind, ausgeglichen werden können. Über eine Änderung des derzeitigen Eckwertes für Betriebskosten (1,25 Euro je m²) soll entschieden werden, wenn die Materialien der BA komplett ausgewertet worden sind.

Frage 3

Wie sieht die Verwaltung die Entwicklung der Energiepreise in den kommenden Jahren?

Bei der jetzigen Entwicklung der Energiepreise auf dem Weltmarkt ist mit einer weiteren Steigerung der Energiepreise für die Stadt Halle zu rechnen.

Wie diese Entwicklung genau verlaufen wird, kann die Verwaltung nicht vorhersagen. Es ist jedoch anzunehmen, dass sich der jährliche Anstieg nicht verringern wird. D. h., der durchschnittliche Anstieg der Energiepreise im Betrachtungszeitraum von jährlich 8 % wird sich voraussichtlich auch in den kommenden Jahren einstellen und kann bzw. muss daher den Überlegungen zur Energiebewirtschaftung zugrunde gelegt werden.

Frage 4

Sind die zu erwartenden Steigerungen in den oben genannten Bereichen in der mittelfristigen Haushaltsplanung berücksichtigt?

Die Zahlen der jeweiligen Betriebskostenabrechnungen werden als Grundlage für das kommende Jahr berücksichtigt. Die Einrechnung von Preiserhöhungen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ist im Vorfeld nicht seriös kalkulierbar, sodass man auf fundierte Erfahrungswerte zurückgreift und diese fortschreibt. Diese Verfahrensweise ist gemäß der GemHVO (Kameralistik) zulässig.

Frage 5

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die zu erwartenden Kostensteigerungen zu begrenzen?

Die Kostensteigerungen lassen sich nur dann begrenzen, wenn alle Möglichkeiten, sowohl organisatorische anlagentechnische, als auch bauliche Maßnahmen, genutzt werden, um den Ressourcenverbrauch zu reduzieren. Organisatorische Maßnahmen, wie zum Beispiel das Monitoring der Energieverbräuche, sind eher dazu geeignet kurzfristige Verbesserungen zu bewirken. Sie zielen insbesondere darauf ab, das Nutzerverhalten zu beeinflussen und erfordern im Verhältnis zu anderen Maßnahmen einen geringen Mitteleinsatz; bewirken dabei aber auch nur einen geringen Einspareffekt, der in der Regel bei ca. 4 bis 5 % liegt. Die Ergebnisse des Monitorings bei großen Verbrauchseinheiten, sollen ab Oktober diesen Jahres im Intranet veröffentlicht werden und dem Nutzer die Möglichkeit bieten, auf die aktuellen Verbräuche zu reagieren.

Mittelfristig wirken Maßnahmen, die die Anlagentechnik verbessern sollen. Hier ist der Aufwand höher, da Anlagen beschafft werden müssen, die dem Stand der Technik entsprechen, oder bestehende Anlagen durch Austausch einzelner Komponenten ertüchtigt werden sollen. Die Einspareffekte sind allerdings ebenfalls höher. Die Amortisation erfolgt mittelfristig. Durch den anhaltenden Verbesserungsprozess in der Anlagentechnik sind die mittelfristigen Maßnahmen einerseits fortlaufend zu überprüfen, wenn die daraus resultierenden Einspareffekte optimal genutzt werden sollen. Andererseits ergeben sich daraus immer wieder neue Möglichkeiten, im Zuge einer möglichst planmäßigen Instandhaltung / Instandsetzung der Energietechnik die Effizienz zu verbessern – zum Beispiel durch höhere Wirkungsgrade der Energieerzeugungsanlagen, Reduzierungen der Verluste bei der Energieübertragung, Verbesserung der Steuerung und Ausnutzung etc. Mittelfristige Einspareffekte können bis zu 15 % Einsparung erbringen. Sie sind ohne Investitionen und damit einen entsprechenden Mitteleinsatz nicht zu erreichen. Eine Amortisation findet nach ca. 10 bis 15 Jahren statt.

Langfristige Effekte entstehen bei Investitionen in die bauliche Hülle von öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Kindergärten, Sporthallen u. a. Diese Einsparungen können deutlich höher ausfallen als die Reduzierungen im Energieverbrauch durch kurz- und mittelfristige Maßnahmen. Die Einsparungen von bis zu 40 % des Energieverbrauchs setzen jedoch einen hohen Kapitaleinsatz voraus und sind nur bei langen Amortisationsfristen zu erzielen.

Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedingungen für die Energieaufwendung in den städtischen Gebäuden und baulichen Anlagen der Stadt, ist eine Priorisierung der Maßnahmen unabdingbar, die sich am Verhältnis von Mitteleinsatz und Einsparmöglichkeit orientiert.

Die Verwaltung wird dazu Vorschläge im Zuge der Energieberichterstattung unterbreiten und zielgerichtet die verschiedenen Formen der Umsetzung berücksichtigen, die vom Energiemonitoring, über die Einbeziehung der Nutzer bis zum Contracting etc. reichen.

Egbert Geier
Beigeordneter

Dr. habil Hans-Jochen Marquardt
Beigeordneter

Dr. Thomas Pohlack
Beigeodneter